

## Merkblatt Personalvorsorgekommission (PVK)

### Hinweis

Die Asga Pensionskasse Genossenschaft bezweckt die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die angeschlossenen Unternehmungen aus Gewerbe, Handel, Industrie und Dienstleistung sowie für die Mitglieder der entsprechenden Berufs- und Gewerbeverbände auf der Grundlage gemeinsamer Selbsthilfe (Gemeinschafts-Vorsorgeeinrichtung).

Die überwachenden Organe der Genossenschaft sind:

#### **Die Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie setzt sich paritätisch aus je 50 Arbeitgeber- und 50 Arbeitnehmervertretern der angeschlossenen Unternehmungen zusammen. Die Entscheide der Delegiertenversammlung betreffen immer die gesamte Pensionskasse.

#### **Der Verwaltungsrat**

Die Leitung der Genossenschaft obliegt dem Verwaltungsrat. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und regelt die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen der Asga Pensionskasse und den Personalvorsorgekommissionen. Die Entscheide des Verwaltungsrates betreffen immer die gesamte Pensionskasse.

### 1. Allgemeines

Auf der Basis der Freiwilligkeit besteht auf der Stufe des einzelnen Vorsorgewerks (Mitgliedfirma) die Möglichkeit der Errichtung einer firmeninternen paritätischen Personalvorsorgekommission. In Art. 3 des Kassenreglements der Asga Pensionskasse Genossenschaft wird auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Selbständigerwerbende ohne Personal können keine Personalvorsorgekommission führen.

### 2. Die Aufgaben und Kompetenzen der Personalvorsorgekommission

Wird eine Personalvorsorgekommission eingesetzt, so obliegen ihr die folgenden Aufgaben:

1. Erlass und Änderung des betriebseigenen Vorsorgeplans
2. Entscheid über die Höhe der Finanzierung der Vorsorge. Beschlüsse, die die Mitgliedfirma zu Beiträgen verpflichten, die 50 % des Beitrags für die obligatorischen Vorsorge übersteigen, können nur mit deren Einverständnis erfolgen
3. Entscheid über die Verwendung der freien Mittel, die auf den Anschluss der Mitgliedfirma entfallen und separat ausgewiesen sind
4. Kontrolle und Beaufsichtigung des Meldewesens (Mutationsmeldungen)
5. Kontrolle der Beitragszahlung
6. Information der Versicherten, soweit dies nicht unmittelbar durch die Asga Pensionskasse erfolgt. Die Personalvorsorgekommission wird dabei von der Asga Pensionskasse beratend unterstützt

### 3. Zusammensetzung und Konstituierung

Die Personalvorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:

Arbeitgebervertreter: Aus mindestens einer Person, die die Mitgliedfirma vertritt und von ihr bestimmt wird

Arbeitnehmervertreter: Aus der gleichen Anzahl von Personen, die die versicherten Arbeitnehmer vertreten und aus ihrer Mitte gewählt werden

▼ Bitte beachten Sie die folgende Seite.

Die Personalvorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, welcher je für eine Amtsdauer abwechselungsweise ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter ist. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Personalvorsorgekommission bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und teilt die Zusammensetzung der Mitglieder sowie deren Unterschriftenregelung mittels Wahlprotokoll der Asga Pensionskasse mit. Es ist ausschliesslich Kollektivunterschrift zulässig.

Ein Arbeitnehmervertreter, welcher mit der Mitgliedfirma in einem Arbeitsverhältnis steht, scheidet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der Personalvorsorgekommission aus. An dessen Stelle tritt ein allfälliges Ersatzmitglied oder es ist ein neues Mitglied zu wählen, das in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eintritt.

#### **4. Wahl der Arbeitnehmervertreter**

Die Arbeitnehmer werden durch die Arbeitnehmer gewählt. Die Wahl ist durch die Mitgliedfirma zu organisieren. Er kann eine Wahlversammlung oder eine Urnenwahl vorsehen.

Wahlberechtigt und auch als Mitglied der Personalvorsorgekommission wählbar sind alle versicherten Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zur angeschlossenen Firma stehen. Wenn die Firma eine juristische Person ist, kann die Unterscheidung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schwierig sein. Arbeitnehmer ist, wer keine Entscheidungsbefugnis in wesentlichen Angelegenheiten der Firma hat und keine entsprechende Verantwortung trägt.

Gibt es mehr Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit gilt der dienstältere Kandidat als gewählt.

Im gleichen Wahlverfahren können Arbeitnehmervertreter als Ersatzmitglieder gewählt werden. Ein Ersatzmitglied übernimmt erst dann die Aufgaben in der Personalvorsorgekommission, wenn ein Mitglied während der Amtsdauer ausgeschieden ist.

Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

#### **5. Sitzungen und Beschlüsse**

Die Personalvorsorgekommission tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens einmal jährlich. Sie wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einberufen. Ein Vertreter der Asga Pensionskasse kann zur Beratung beigezogen werden. Die Personalvorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit abgefasst.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn alle Mitglieder der Personalvorsorgekommission ihm zustimmen.

Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

#### **6. Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Personalvorsorgekommission sind bezüglich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der Personalvorsorgekommission bestehen.

#### **7. Verantwortlichkeit**

Die Mitglieder der Personalvorsorgekommission sind im Rahmen von Art. 52 BVG für den Schaden verantwortlich, den sie der Asga Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig zufügen.

#### **8. Inkrafttreten**

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt vom 1. Januar 2016 und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Es gilt insbesondere auch für die bereits bestehenden Personalvorsorgekommissionen.